Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: A 4/024/2026

Beratungsfolge	**Termin**	
Kinder-, Jugend- und Seniorenausschuss	01.12.2026	öffentlich
Stadtrat der Stadt Lauf	03.12.2026	öffentlich

Neufassung der Richtlinie über die Gewährung von freiwilligen Zuschüssen durch die Stadt Lauf an der Pegnitz zur Beitragsentlastung in Kindertageseinrichtungen

Gesetzliche Grundlagen

Finanzielle Auswirkungen: ca. 136.000 Euro bis August 2027

Personelle Auswirkungen (Stellenmehr-/minderbedarf)

Für Familien mit Kindern im Kindergarten entfällt ab Januar 2027 die bisherige staatliche Beitragsentlastung in Höhe von 100 Euro pro Monat. Hintergrund ist eine Neuregelung der Kita-Finanzierung durch den Freistaat Bayern.

Mit der Reform des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes werden die bislang für die Beitragsentlastung eingesetzten Landesmittel künftig direkt in die Finanzierung der Kindertageseinrichtungen fließen. Ziel ist es, die Einrichtungen angesichts stark gestiegener Personal-, Energie- und Sachkosten finanziell besser auszustatten und die Finanzierung langfristig zu stabilisieren.

Die zusätzlichen Mittel des Freistaats werden benötigt, um bisherige Finanzierungsdefizite zu verringern, die Qualität und Verlässlichkeit der frühkindlichen Bildung sowie den Betrieb der städtischen Kindertageseinrichtungen sicherzustellen.

Für Eltern von Kindergartenkindern bedeutet dies jedoch, dass der bisher automatisch um 100 Euro reduzierte Elternbeitrag ab Januar 2027 wieder in voller Höhe zu entrichten ist. Die Elternbeiträge werden damit nicht erhöht, es fällt ausschließlich die bisherige staatliche Entlastung weg.

Die Vereinbarkeit von Familie und Beruf sowie die Schaffung verlässlicher, hochwertiger Betreuungsangebote sind zentrale Pfeiler der Stadt Lauf a.d.Pegnitz. Als familienfreundliche Stadt ist es das erklärte Ziel, Familien der Stadt in ihrem Alltag bestmöglich zu unterstützen und die Rahmenbedingungen für das Aufwachsen von Kindern stetig weiterzuentwickeln. Die finanzielle Ausstattung der Kindertagesbetreuung unterliegt aktuell spürbaren strukturellen Veränderungen auf übergeordneter Ebene.

Trotz der angespannten kommunalen Haushaltslage und stark begrenzter finanzieller Spielräume leistet die Stadt Lauf a.d.Pegnitz einen erheblichen finanziellen Beitrag zur Unterstützung von Familien. Im Rahmen einer umfangreichen freiwilligen Leistung stellt die Stadt eigene Mittel bereit, die als gesonderte Abzugsposten direkt bei den Betreuungskosten

wirksam werden. Die freiwilligen Zuschüsse der Geschwister- sowie Vorschulkinder dienen der direkten Elternentlastung und nicht als allgemeiner Betriebskostenzuschuss. Hierbei handelt es sich um eine freiwillige Familienleistung zur Entlastung von Familien mit dem Wohnsitz in Lauf a.d.Pegnitz (Art. 57 Abs. 1 GO). Die Träger der Laufer Kindertageseinrichtungen reichen die Zuschüsse direkt an die Eltern weiter und weisen diese als gesonderten Posten in der Beitragsrechnung aus.

Ermäßigung für Geschwisterkinder
Von Anpassungen in der Beitragsstruktur sind alle Familien mit Kindern, insbesondere Familien mit mehreren Kindern betroffen, da sich hier finanzielle Veränderungen entsprechend vervielfachen. Um genau diesen Familien den Rücken zu stärken und ein klares Zeichen für soziale Gerechtigkeit und Familienfreundlichkeit zu setzen, wird in die Richtlinie eine umfassende Geschwisterermäßigung aufgenommen. Um die Vereinbarkeit von Familie und Beruf sowie eine finanzielle Entlastung von Mehrkindfamilien zu unterstützen, gewährt die Stadt Lauf a.d.Pegnitz eine Ermäßigung bei Laufer Geschwisterkindern. Künftig sollen alle Familien des Stadtgebietes, die mehrere Kinder gleichzeitig in einer Kindertageseinrichtung, unabhängig ob die Betreuung in einer Kindertageseinrichtung eines freien Trägers oder städtischen Kindertageseinrichtung erfolgt, betreuen lassen, von einer spürbaren Entlastung in den Elternbeiträgen von monatlich 50 Euro profitieren.

Ermäßigung für Vorschulkinder
Ziel dieser Bezuschussung ist es, Familien finanziell spürbar zu entlasten, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu stärken und den Bildungszugang vor allem im Vorschuljahr – unabhängig vom Einkommen der Eltern – weiter zu fördern. Es wird ein Zuschuss von monatlich 30 Euro vorgeschlagen.

Mit der Gewährung der freiwilligen Zuschüsse federt die Stadt gezielt die finanzielle Mehrfachbelastung von Familien mit mehreren Kindern ab und stellt zugleich sicher, dass eine verlässliche Betreuung gerade im wichtigen letzten Jahr vor der Einschulung für alle Kinder gewährleistet bleibt.

Ziel der Stadt Lauf a.d.Pegnitz ist es, Familien finanziell zu entlasten, ohne sie durch zusätzliche bürokratische Hürden zu überfordern. Durch die direkte Abwicklung über die Einrichtungsträger entfällt für die Eltern ein aufwendiges Einzelantragsverfahren. Gleichzeitig wird darauf geachtet, dass auch der Verwaltungsaufwand für die Kindertageseinrichtungen und deren Träger auf ein absolutes Minimum reduziert bleibt, indem bereits vorliegende Daten genutzt und einfache Nachweiswege, welche durch die Verwaltung zur Verfügung gestellt werden, anerkannt werden. Die Beantragung und Abrechnung der freiwilligen Zuschüsse erfolgt gebündelt über die jeweiligen Träger der Kindertageseinrichtungen in der Stadt Lauf a.d.Pegnitz. Eine gesonderte Einzelantragstellung direkt durch die Eltern bei der Stadtverwaltung ist nicht erforderlich.

Vorschlag zum Beschluss:

Der Kinder-, Jugend- und Seniorenausschuss empfiehlt dem Stadtrat:

1. Der Neufassung der Richtlinie über die Gewährung von freiwilligen Zuschüssen durch die Stadt Lauf an der Pegnitz zur Beitragsentlastung in Kindertageseinrichtungen wird zugestimmt. Die Verwaltung wird mit der Umsetzung zum 01.01.2027 beauftragt. Die Richtlinie ist Bestandteil dieses Beschlusses.

2. Die für die Umsetzung der Maßnahme erforderlichen Haushaltsmittel sind im Rahmen der Haushaltsplanung für das Haushaltsjahr 2027 durch die Verwaltung bereitzustellen.

3. Die Verwaltung wird beauftragt, die Richtlinie hinsichtlich ihrer finanziellen Auswirkungen und ihrer entlastenden Wirkung für Familien fortlaufend zu evaluieren. Eine grundlegende Überprüfung und gegebenenfalls erforderliche Neuerarbeitung erfolgt:

   a) anlassbezogen und unverzüglich, sofern sich Änderungen im Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG) oder in der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (AVBayKiBiG) ergeben,
   b) sowie bei sonstigen Änderungen übergeordneter gesetzlicher oder förderrechtlicher Grundlagen, die Auswirkungen auf die Finanzierung der Kindertagesbetreuung oder die Beitragsstruktur haben,
   c) spätestens jedoch bis zum 31.08.2027, um rechtzeitig vor Beginn des neuen Betreuungsjahres 2027/2028 eine angepasste Regelung vorlegen zu können.

Lauf a.d. Pegnitz, 25.11.2026
Stadt Lauf a.d. Pegnitz
Abteilung 4
i.A.

Kage-Gnan